

16

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 130/84

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ludwig R[REDACTED], H[REDACTED], H[REDACTED]/Israel

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Gärtner, Winter und Dr. Graßhof

am 5. Februar 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Juli 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Erläuterung des Entschädigungsanspruchs gemäß § 190 a BEG auch unter mehreren Entschädigungsbehörden eines Landes bei der zu geschehen hatte, bei der das Verfahren anhängig war (BGH RzW 1978, 229). Wie sich aus dem Anschreiben des damaligen Bevollmächtigten des Klägers, mit dem die Substantiierungsunterlagen übersandt wurden, ergibt, war diesem

16

- 3 -

die zuständige Entschädigungsbehörde, das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz, bekannt. Da er seine Kanzlei in B■■■■ betrieb, wäre es ihm mittels eines telefonischen Ortsgespräches ohne weiteres möglich gewesen, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob das B■■■■ Amt eine Außenstelle des Bezirksamtes in Koblenz und danach berechtigt war, Anträge, die an dieses Amt gerichtet waren, fristwährend entgegenzunehmen. Da er dies nicht getan hat, kann sich der Kläger schon deshalb nicht auf einen etwaigen Vertrauensschutz berufen.

Der Entscheidung BGH MDR 1982, 1013, auf die der Beschwerdeführer seine abweichende Rechtsansicht stützt, lag ein anderer Sachverhalt zugrunde. In diesem Falle war das B■■■■ Amt des Landes Rheinland-Pfalz in B■■■■ Außenstelle und damit Teil der zuständigen Behörde des Landes in Neustadt/Weinstraße. Deshalb konnten die Substantiierungsunterlagen auch bei der B■■■■ Außenstelle fristwährend eingereicht werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

16

- 4 -

Da demnach die Vorentscheidung richtig ist,
scheidet Abhilfe schon aus Rechtsgründen aus.

Merz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)